



## Inhalt

| Landratsamt  | Seite | Landratsamt  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Hinweis für Warnstelleninhaber   | 137   | Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in der Gemeinde Oberschweinbach und Ortsteil Günzlhofen                                 | 141   |
| Abhaltung eines Sprechtages über Fragen der Arbeiterrentenversicherung | 137   | Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Rambach, Aubach und Schweinbach in der Gemeinde Egenhofen, Ortsteil Unterschweinbach | 143   |
| Tollwut; Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut                       | 138   |  |       |
| Sperrmüllabfuhrtermine für den Monat Oktober 1983                      | 138   |  |       |

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Hinweis für Warnstelleninhaber

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck macht alle Warnstelleninhaber darauf aufmerksam, daß während der nationalen Warndienstübung „NATEX 83“ am Samstag, dem 5. November 1983 von 08.00 bis 20.00 Uhr die Warnstellen in Betrieb sind. Die während des genannten Zeitraumes ankommenden Übungsdurchsagen müssen nur von denjenigen Warnstelleninhabern aufgenommen werden, die zur Teilnahme an der nationalen Warndienstübung „NATEX 83“ schriftlich aufgefordert worden sind.

### Abhaltung eines Sprechtages über Fragen der Arbeiterrentenversicherung

Am Donnerstag, den 6. Oktober 1983 findet im Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Bahnhofstraße 18, 8080 Fürstenfeldbruck, Zimmer 2 und 3 / I. Stock in der Zeit

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

ein Sprechtag über Fragen der Arbeiterrentenversicherung statt.

Der Sprechtag wird von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München abgehalten.

Allen Arbeiterrentenversicherten ist damit Gelegenheit geboten, ihre Versicherungen durch den Beratungsdienst der Landesversicherungsanstalt Oberbayern überprüfen zu lassen und in Fragen des Beitragsrechts der Arbeiterrentenversicherung kostenlos Auskunft und Rat einzuholen.

Die Sprechtage für Arbeiterrentenversicherte liegen im Interesse des einzelnen Versicherten. Sie sollen insbesondere dazu dienen, sich zu vergewissern, daß nicht etwa durch vermeidbare Unachtsamkeiten der Rentenananspruch beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die am Sprechtag vorsprechenden Versicherten werden gebeten, alle in ihrem Besitz befindlichen Versicherungsunterlagen sowie den Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen.

müll, am Abfuhrtag außerhalb der Grundstücke bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Sperrmüll, der nicht getrennt bereitgestellt wurde, auch nicht abgefahren wird, da sonst keine ordnungsgemäße Beseitigung durchgeführt werden kann.

**Mit Hausmüll gefüllte Säcke jeglicher Art (einschließlich des gekennzeichneten Müllsackes des Landkreises Fürstenfeldbruck) werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen. Für gefüllte Kartons, Kisten, Körbe, Steigen etc. gilt das gleiche.**

Auf den zusätzlichen Ankauf von Müllsäcken (mit der Aufschrift „Müllsack – Landkreis Fürstenfeldbruck“) für die turnusmäßige Hausmüllabfuhr wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Grimm  
Landrat

## **Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in der Gemeinde Oberschweinbach und Ortsteil Günzlhofen**

### **Verordnung**

des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach in der Gemeinde Oberschweinbach mit Ortsteil Günzlhofen, Landkreis Fürstenfeldbruck.

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 1980 (BGBl 1 S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18. 09. 1981 (GVBl S. 425) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Rambaches bei Hochwasser im Ortsbereich von Oberschweinbach und des Ortsteiles Günzlhofen wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Überschwemmungsgebiet**

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Oberschweinbach:

75 (T), 77/1 (T), 78 (T), 82 (T), 86 (T), 86/1 (T), 86/2 (T), 116/1 (T), 117 (T), 118 (T), 131 (T), 132 (T), 164 (T), 164/1 (T), 165 (T), 165/1 (T), 167 (T), 167/1 (T), 167/2 (T), 270 (T), 390 (T), 391 (T), 448 (T)

sowie folgende Grundstücke und Grundstücksteile (T) der Gemarkung Günzlhofen:

10 (T), 80/7 (T), 93/2 (T), 95 (T), 100 (T), 103 (T), 108 (T), 109 (T), 120 (T), 186 (T), 267 (T), 267/1 (T), 268 (T), 268/1 (T), 269 (T), 270 (T), 274, 275 (T), 276 (T), 277 (T), 277/1 (T), 278 (T), 279 (T), 280 (T), 590 (T), 590/2 (T), 590/4 (T), 590/5 (T), 591 (T) und 771 (T).

(2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M=1:5000 vom 20. 11. 82 sowie im Wohngebiet aus den Lageplänen M 1:1000 vom 20. 11. 82. Diese Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie sind im Landratsamt und in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

#### **§ 3**

##### **Verbote**

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Anlagen sind auch Halden und Mulden.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 c BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,— belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),
- Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

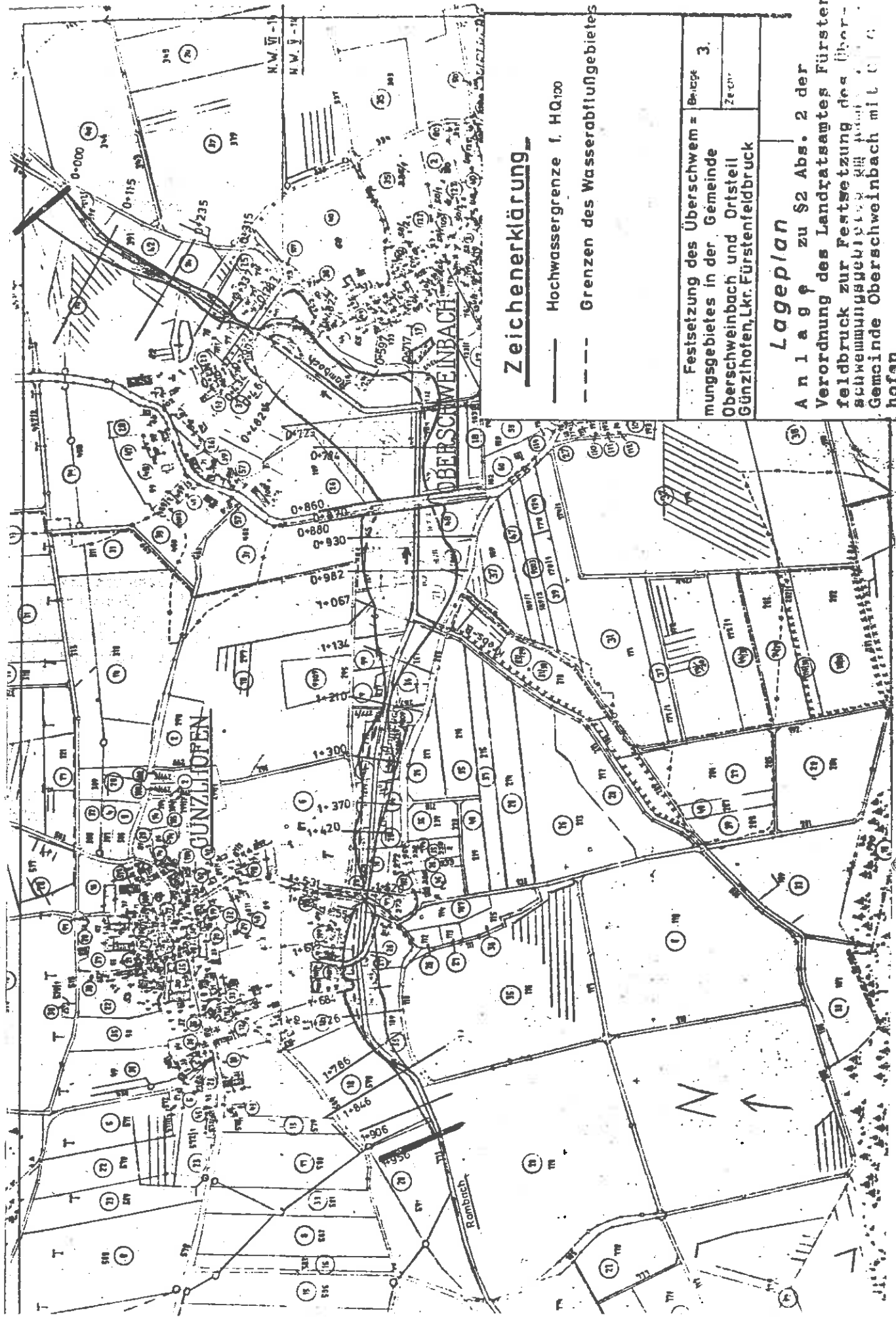
#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24. August 1983

Landratsamt Fürstenfeldbruck

I.V. Dr. Waldner  
stellv. Landrat



**Zeichenerklärung**

- Hochwassergrenze f. HQ100
- - - Grenzen des Wasserabflugsgebietes

Festsetzung des Überschwem- mungsgebietes in der Gemeinde Oberschweinbach und Ortsteil Günzlhöfen, Lkr. Fürstfeldbruck

**Lageplan**

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemungsgebietes für die Gemeinde Oberschweinbach mit Günzlhöfen